

spruchadressaten als wirkende Bedingung für die Aufhebung der eingetretenen Soll-Lage emotional günstig gedacht ist, oder b) ein Wider-Wollen, in welchem das im Anspruche als „gefürchtet“ kundgegebene besondere Leibliche des Anspruchadressaten als wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines eigenbezogenen Unwertes auf Grund der eingetretenen Soll-Lage emotional ungünstig gedacht ist. Daß also „Ansprucherfüllung“ keineswegs bloß „Leibliches“ ist, ergibt sich aus der Zergliederung von „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick schlechtweg“, in welchem „eigenes gegenwärtiges Leibliches“ in Beziehung zu besonderem eigenen Seelenaugenblicke, nämlich einem „Ansprucherfüllung unmittelbar bedingenden Seelenaugenblicke“ gewußt ist. Gehört einem Anspruchempfänger solches Leibliches zu, das als besonderes Verhalten das Leibliche des „Beanspruchten“ wäre, ohne daß der Anspruchempfänger jenes Eigenleibliche als durch einen „Ansprucherfüllung unmittelbar bedingenden Seelenaugenblick“ bedingt weiß, so sprechen wir von einer „Anspruch-Quasi-Erfüllung“, mit welcher Rede wir meinen, daß das Anspruch-Wollen „inadäquat“ erfüllt ist, also in jenem Wollen Vorgestelltes (Leibliches) sich zwar nunmehr in der Welt findet, aber nicht kraft jener Verkettung von Wirkenseinheiten, wie sie vom Ansprucherheber gewollt war. Eine „Anspruch-Quasi-Erfüllung“ liegt z. B. vor, wenn A zu B sagt: „Gehen Sie jetzt aus!“, und B ausgeht, aber deshalb, weil er durch die Bitte des A an seinen früheren Vorsatz erinnert wurde. Eine „Ansprucherfüllung“ liegt also auch noch nicht deshalb vor, weil sich jemand „wegen“ eines an ihn gerichteten Anspruches in besonderer Weise verhält, weil also überhaupt ein an ihn gerichteter Anspruch die wirkende Bedingung für sein besonderes Wollen oder Wider-Wollen abgegeben hat, sondern nur dann, wenn jener Anspruch die wirkende Bedingung für einen „Ansprucherfüllung unmittelbar bedingenden Seelenaugenblick“, ein Wollen oder Wider-Wollen der bereits dargelegten Art abgegeben hat. Selbstverständlich zielt jeder Ansprucherheber auf „Erfüllung“, nicht aber auf „Quasi-Erfüllung“ seines Gewollten, da er eben vermittelnd stets auf einen „Ansprucherfüllung unmittelbar bedingenden Seelenaugenblick“ des Anspruchadressaten zielt. Wir können aber „Soll-Aufhebung durch Quasi-Erfüllung ermöglichende Ansprüche“ von „Soll-Aufhebung durch Quasi-Erfüllung ausschließenden Ansprüchen“ unterscheiden. Jener, der einen „Soll-Aufhebung durch Quasi-Erfüllung ermöglichenden Anspruch“ erhebt, bedeutet dem Anspruchadressaten nicht bloß einen Soll-Gedanken, sondern auch den Gedanken, daß das gedachte Sollen des Anderen schon durch „Quasi-Erfüllung“ aufgehoben werden kann, während jener, der einen „Soll-Aufhebung durch Quasi-Erfüllung ausschließenden Anspruch“ erhebt, solchen weiteren Gedanken nicht bedeutet. Der eben erwähnte Unter-